



Förderprogramm „Ferienspielaktionen“

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehört es Angebote für Ferienmaßnahmen zur Verfügung zu stellen bzw. zu unterstützen. (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Ferien sollen vor allem zur Erholung und Entspannung genutzt werden. Dies funktioniert aber nicht ausschließlich durch „abhängen“ und chillen. Ferien sind auch Beschäftigungszeit, Zeit für Neugierde, Zeit für soziale Kontakte, Zeit zum Ausprobieren, kurzum, Zeit für außerschulische Bildungserlebnisse.

Ziel des Programms ist hier den vielfältigen Möglichkeiten der Ferienzeitgestaltung einen unterstützenden Rahmen zu geben und neue Erlebnismöglichkeiten zu schaffen.

Viele Kinder und Jugendliche greifen die Idee einer innovativen Freizeitgestaltung auf und nehmen diese wieder mit in den Schulalltag.

Ferienspielaktionen sind eng in die sozialräumlichen Strukturen eingebunden. Durch die Abstimmung mit weiteren Ferienakteuren werden Parallelangebote vermieden und das Angebotsspektrum für Kinder und Jugendliche über den Ferienzeitraum gestreckt.

Im Feld der Akteure werden Vernetzungsstrukturen und Kooperationen unterstützt und gefördert.

2. Was wird gefördert?

Innovative pädagogische Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche sind interkulturell und inklusiv aufgestellt. Die Teilnahme an Ferienspielaktionen ist freiwillig und erfolgt bei Interesse und Neugierde an dem Angebot. Durch das Aufgreifen der Interessen der Kinder und Jugendlichen entsteht ein Raum für deren eigene aktive Mitgestaltung.

Ferienspielaktionen richten sich an die Altersgruppe der 6 – 18jährigen.

Es werden einmalige Aktionen ebenso wie mehrtägige Angebote gefördert.

Die Mittel können auch als Fehlbetragsfinanzierung eingebracht werden.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?

Im Rahmen einer sozialräumlichen Angebotssteuerung ist vor Antragstellung eine Abstimmung mit der zuständigen Jugendpflege bzw. der Fachabteilung vorzunehmen.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind in Köln ansässige nach §75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Der Stichtag für die Abgabe der Anträge wurde auf den 31. Januar (Osterferien), 30. April (Sommerferien), 30.06. (Herbstferien) festgelegt.

Das Förderprogramm hat eine unbegrenzte Laufzeit.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift des Vertretungsberechtigten
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung, geschätzte Teilnehmerzahlen
- Kosten und Finanzierungsplan
- Positive Stellungnahme der zuständigen Jugendpflege
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln sowie dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Angebotes bis zu einer max. Höhe von 2.500,00€.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Die Förderung beinhaltet Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial, Honorarkosten) sowie Personalkosten. Investive Anschaffungen werden nicht berücksichtigt.

Mit den Mitteln dürfen alle Ausgaben finanziert werden, die zur Durchführung einer Ferienspielaktion für Kinder und Jugendliche erforderlich sind.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Bis zum Stichtag eingegangene Anträge werden vorrangig und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft und über die Zuwendung entschieden.

Je Stadtbezirk stehen im Kalenderjahr max. 2.500,00€ für Ferienspielaktionen zur Verfügung. Übertragungen zwischen den Stadtbezirken sind nur in Absprache mit den zuständigen Jugendpflegern möglich.

Der zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der Maßnahme. Hier ist die Anrechnung von Ehrenamt möglich.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie

510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **zahlenmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung „SMART“) vorzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Für den Nachweis sind Teilnehmerlisten zu führen.

Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten. Außerdem

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.